



Newsletter Nr. 05/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Newsletter möchten wir Sie über eine neue Handlungsanweisung im Bereich AZAV informieren und auch darauf hinweisen:

Wir sind weiterhin für Sie erreichbar:

Telefonisch zu folgenden Zeiten:

Montag - Donnerstag von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 16:00 Uhr

Freitags von 09:00 - 13:00 Uhr

Per E-mail sind wir natürlich jederzeit erreichbar.

Handlungsanweisungen für die Tätigkeit von Fachkundigen Stellen im Bereich AZAV

Die Pandemie hat auch Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Fachkundigen Stellen. Dementsprechend müssen wir von Fall zu Fall bewerten, wie mit deren Auswirkungen umzugehen ist, d.h. wie gehen wir mit Erst- und Neuzulassungen und den Überwachungsaudits um.

Die DAkKS hat nun gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Programmeigner) und der Bundesagentur für Arbeit **folgende Handlungsempfehlung** für den **Bereich AZAV** abgestimmt. Diese Handlungsempfehlungen sind als eine Option zu sehen:

- Eine Verschiebung anstehender Überwachungs- und erneuter Zulassungsaudits für einen Zeitraum von max. 6 Monaten ist für den Bereich AZAV vorläufig zulässig. Die Verlängerung der Trägerzulassung kann schriftlich und formlos durch die FKS bestätigt werden. Diese Verlängerung dient auch zur Vorlage gegenüber den örtlichen Kostenträgern.
- Bei Neuzulassungen / Rezertifizierungen führen wir das Audit der 1. Stufe, wie gehabt auf Dokumentenbasis durch. Sie bekommen dann - wenn keine Hauptabweichungen vorliegen - ein Übergangszertifikat mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten. In diesem Zeitraum muss dann das Vor-Ort audit stattfinden.
- Die teilweise Durchführung der anstehenden Überwachungs- und erneuten Zulassungsaudits durch „Remote-Verfahren“ ist nur bedingt zulässig. Durch Remote-Audits dürfen im Fall von **Überwachungsaudits maximal 50%** und im Fall von **erneuten Zulassungsaudits (Rezertifizierung) maximal 70% des Auditumfangs** durchgeführt werden.
- In beiden Fällen muss durch die FKS / den Träger nachgewiesen werden, dass die reguläre Durchführung des Audits angesichts der Corona-Pandemie vor dem Hintergrund einer internen Risikobeurteilung nicht möglich ist. Die DAkKS behält sich vor, sich von den FKS entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.
- Die DAkKS ist durch die Zulassungsstellen über die Verschiebung von (erneuten) Zulassungsaudits und die damit einhergehende Verlängerung der Zulassung für einen Zeitraum von max. 6 Monaten über das ursprüngliche Ablaufdatum hinaus schriftlich zu informieren. Die Verlängerung der Trägerzulassung kann schriftlich (z.B. per Brief oder E-Mail) dem Träger bestätigt werden. Diese Verlängerung dient auch zur Vorlage gegenüber den örtlichen Kostenträgern.

Die DAkKS weist vorsorglich darauf hin, dass Entscheidungen zur Erst- und erneuten Trägerzulassung nicht ohne örtliche Prüfung erfolgen können, da dies in § 181 Abs. 4 SGB III explizit gefordert ist. Sie können lediglich für einen Zeitraum von max. 6 Monaten verschoben werden.

Auch die jährliche Überwachungsbegutachtung gem. § 181 Abs. 5 i.V.m. § 177 Abs. 3 S. 3 SGB III kann nicht ohne örtliche Prüfung erfolgen, sie kann lediglich für einen Zeitraum von max. 6 Monaten verschoben werden.

Ein vollständiger Ersatz durch „alternative Methoden“ (sog. Remote-Audits) ist im Rahmen der Erst- und erneuten Trägerzulassung sowie der Überwachung nicht möglich.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben und/oder über den Ablauf Ihres anstehenden Audits sprechen möchten!

Herzliche Grüße

Ihre Cert-IT

Cert-IT GmbH
Geschäftsführer: Thomas Michel
Am Bonner Bogen 6
53227 Bonn
info (at) cert-it.com
HRB 18119

Amtsgericht Bonn
Sitz der Gesellschaft: Bonn
USt-ID: 813823177



Die Cert-IT ist die Zertifizierungsstelle für die deutsche IT- und Bildungsbranche – akkreditiert durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS).



[Abmeldelink](#) | [unsubscribe](#) | [Lien de désinscription](#) | [Anular suscripción](#) | [Link di cancellazione](#)